

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 18. September 1992

203. Stück

585. Verordnung: Einrichtung des Lehrberufes Recycling- und Entsorgungstechniker als Ausbildungsversuch
586. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer
587. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant
588. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemiewerker
589. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker
590. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker
591. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker
592. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molker und Käser
593. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker
594. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser
595. Verordnung: Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur

585. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der der Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker als Ausbildungsversuch eingerichtet wird

Auf Grund des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986, insbesondere dessen §§ 8 a und 24 wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Zur Erprobung, ob die Fertigkeiten und Kenntnisse für qualifizierte berufliche Tätigkeiten in der Abfall- und Abwasserbewirtschaftung zur Ausübung einer qualifizierten umweltbezogenen beruflichen Tätigkeit befähigen und in der Form eines Lehrberufes erlernt werden könne, wird der Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker als Ausbildungsversuch eingerichtet.

(2) Die Dauer der Ausbildung beträgt drei Jahre.

(3) Die gleichzeitige Ausbildung im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker und in einem weiteren Lehrberuf ist nur dann zulässig, wenn der weitere Lehrberuf mit dem Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker verwandt ist.

§ 2. Die Ausbildung kann vom 1. Oktober 1992 bis einschließlich 31. Dezember 1997 begonnen werden.

§ 3. (1) Mit dem Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker sind die Lehrberufe Brauer und Mälzer, Chemielaborant, Chemiewerker, Landmaschinenmechaniker, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Molker und Käser, Papiertechniker, Schlosser und Wasserleitungsinstallateur verwandt.

(2) Die in den verwandten Lehrberufen zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker in folgendem Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
Brauer und Mälzer	1.	voll
Chemielaborant	1.	voll
Chemiewerker	1.	voll
Landmaschinenmechaniker	1.	voll
Mechaniker	1.	voll
Meß- und Regelmechaniker	1.	voll
Molker und Käser	1.	voll
Papiertechniker	1.	voll
Schlosser	1.	voll
Wasserleitungsininstallateur	1.	voll

(3) Die im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker zurückgelegte Lehrzeit ist auf die Lehrzeit der verwandten Lehrberufe in folgendem Ausmaß anzurechnen:

Verwandter Lehrberuf	Lehrjahr	Ausmaß
Brauer und Mälzer	1.	voll
Chemielaborant	1.	voll
Chemiewerker	1.	voll
Landmaschinenmechaniker	1.	voll
Mechaniker	1.	voll
Meß- und Regelmechaniker	1.	voll
Molker und Käser	1.	voll
Papiertechniker	1.	voll
Schlosser	1.	voll
Wasserleitungsininstallateur	1.	voll

Teil 2

Berufsbild

§ 4. Für den Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker wird folgendes Berufsbild festgelegt. Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind in dem jeweils angeführten Lehrjahr derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert, vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis fachgerecht angewendet werden.

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten von zu verwendenden Werkzeugen, Maschinen und Arbeitsbehelfen sowie von Meß- und Prüfgeräten		
2.	Grundkenntnisse der Bedeutung der Abfallwirtschaft und der Abwasserentsorgung aus betriebswirtschaftlicher, volkswirtschaftlicher sowie ökologischer Sicht	Kenntnis der Bedeutung der Abfallwirtschaft und der Abwasserentsorgung aus betriebswirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Sicht; Kenntnis der ökologischen Zusammenhänge	
3.	Kenntnis über die Struktur, Aufgaben und Rechtsform des Lehrbetriebes	Grundkenntnisse der kaufmännischen Betriebsabläufe	
4.	Kenntnis des organisatorischen Aufbaues, der Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Betriebsbereiche	Planen und Analysieren von berufsbezogenen Arbeitsabläufen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
5.	Kenntnis der Werk- und Hilfsstoffe, ihrer Eigenschaften, Verwendungs- und Bearbeitungsmöglichkeiten		
6.	Bearbeiten einfacher Werkstücke (wie insbesondere Messen, Anreißen, Feilen, Körnen, Sägen, Bohren, Gewindschneiden von Hand, Schleifen, Trennen und Verbinden)	Be- und Verarbeiten von Rohren und anderen Werkstücken (wie insbesondere aus Metall und Kunststoff); Durchführen von einfachen Arbeiten im Bereich des Montierens, Demontierens und Abdichtens von Rohrleitungen und Rohrleitungsteilen	
7.	—	Einfaches Schweißen und Kleben	—
8.	—	Einfaches Weich- und Hartlöten	—
9.	—	Kenntnis einschlägiger Hebezeuge, Transporteinrichtungen und Förderanlagen bezüglich fester, flüssiger und gasförmiger Stoffe und ihrer Bedienung	Bedienen von einschlägigen Hebezeugen, Transporteinrichtungen und Förderanlagen
10.	Grundkenntnisse der Mechanik, Elektrotechnik und Hydraulik	Kenntnis des Aufbaues und der Wirkungsweise von Elektromotoren, Verbrennungsmotoren, Gebläsen, Verdichtern, Pumpen sowie hydraulisch betriebener Anlagen	
11.	—	Bedienen und Warten von Elektromotoren, Verbrennungsmotoren, Gebläsen, Verdichtern, Pumpen sowie hydraulisch betriebener Anlagen	
12.	—	Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den im Betrieb verwendeten Geräten, Maschinen und Anlagen	
13.	—	Kenntnis des betrieblichen Lagerwesens und der Lagerhaltung der Werk- und Hilfsstoffe	—
14.	Lesen technischer Skizzen und Zeichnungen	Anfertigen einfacher technischer Skizzen und Zeichnungen	—
15.	—	Kenntnis über Betriebsberichte und Betriebstagebücher unter Berücksichtigung rechnergestützter Systeme	Führen von Protokollen und Betriebstagebüchern unter Berücksichtigung rechnergestützter Systeme
16.	Kenntnis über Abfälle und deren Vermeidung, Verminderung, Trennung, Behandlung und Verwertung auch unter Berücksichtigung der einschlägigen betrieblichen Maßnahmen		
17.	—	Kenntnis über die Mittel, Möglichkeiten und Organisation der Abfallbereitstellung, -sammlung, -zwischenlagerung und des -transportes	
18.	—	Behandeln von Abfall (insbesondere Verwertung, Zwischenlager, Deponie und Kompostierung); Bedienen und Überwachen der dafür vorgesehenen Geräte, Maschinen und Anlagen	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
19.	—	Kenntnis über die thermische Abfallbehandlung	
20.	—	Kenntnis über gefährliche Abfälle und deren Behandlungsmöglichkeiten	
21.	—	Kenntnis der Energieträger in der Abfallwirtschaft und Abwasserbehandlung; Kenntnis der Gewinnung und des Einsatzes der im Betrieb anfallenden Energie	
22.	Berufsbezogene Kenntnis der Physik; Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten	Kenntnis über Messen, Steuern und Regeln an abfall- und abwassertechnischen Anlagen; Kenntnis der Prozeßleittechnik	Messen, Steuern und Regeln an abfall- und abwassertechnischen Anlagen
23.	Berufsbezogene Kenntnis der Mikrobiologie und Biologie	Durchführen berufsbezogener mikrobiologischer Untersuchungen (insbesondere Mikroskopie)	
24.	—	Kenntnis der berufsbezogenen Arbeits- und Umwelthygiene	
25.	Kenntnis der Chemie im Bereich der Abfall- und Abwasserbehandlung	Handhaben chemischer Arbeitsstoffe	
26.	—	Kenntnis der Gefahrensymbole sowie Grundkenntnisse über Sicherheitsdatenblätter (Bedeutung, Aufbau und Anwendung)	
27.	—	Durchführen berufsbezogener physikalisch-technischer und chemischer Laboruntersuchungen	
28.	—	Entnehmen und Vorbereiten von Proben	
29.	Grundkenntnisse der Wasserversorgung	Wasseranalyse	—
30.	Kenntnis über Anfall, Zusammensetzung, Verminderung, Ableitung und Reinigung von Abwasser	Kenntnis über Betrieb, Wartung und Instandhaltung von Kanalisationsanlagen	
31.	Kenntnis der mechanischen, biologischen und chemischen Abwasserreinigungsverfahren	Betrieb und Wartung von mechanischen, biologischen und chemischen Abwasserreinigungsanlagen	
32.	—	Kenntnis der Verfahren zur Schlammbehandlung	Kenntnis über Verwertung und Entsorgung der Abfallstoffe aus der Abwasserreinigung; Kenntnis über maschinelle Einrichtungen zur Abwasser- und Schlammbehandlung; Betreiben der im Betrieb vorhandenen maschinellen Einrichtungen von Abwasserreinigungs- und Schlammbehandlungsanlagen
33.	Grundkenntnisse der abfallwirtschaftlichen, wasserrechtlichen und einschlägigen umweltschutzbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke		

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
34.	Kenntnis der aus dem Lehrvertrag sich ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des BAG)		
35.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonst in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit (insbesondere auch des Arbeitnehmerschutzes)		
36.	Grundkenntnisse der aushangspflichtigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen		

§ 5. In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs.2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

Teil 3

Prüfungsordnung

§ 6. (1) Für die Lehrabschlußprüfung und die Zusatzprüfung im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker wird die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

(2) Im übrigen ist auf die Durchführung der Lehrabschlußprüfung und der Zusatzprüfung die Verordnung BGBl. Nr. 170/1974 in geltender Fassung anzuwenden.

Gliederung der Lehrabschlußprüfung

§ 7. (1) Die Lehrabschlußprüfung gliedert sich in eine praktische und in eine theoretische Prüfung.

(2) Die praktische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Prüfarbeit,
- b) Fachgespräch.

(3) Die theoretische Prüfung umfaßt die Gegenstände

- a) Fachkunde,
- b) Spezielle Fachkunde,
- c) Fachrechnen.

(4) Die Gegenstände der theoretischen Prüfung sind nicht zu prüfen, wenn der Prüfling die Erreichung des Lehrzieles der letzten Klasse der fachlichen Berufsschule nachgewiesen hat.

Durchführung der praktischen Prüfung

Prüfarbeit

§ 8. (1) Die Prüfarbeit hat zu umfassen:

1. eine installationstechnische Arbeit nach einer Zeichnung, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:

- a) Messen und Anreißen,
- b) Schneiden und Biegen,
- c) Gewindeschneiden,
- d) Verlegen und Verbinden,
- e) Anschließen und Prüfen;

2. eine prozeßleittechnische Arbeit nach Unterlagen, wobei Fertigkeiten im Messen, Steuern, Regeln, Prüfen und Optimieren von Arbeitsabläufen bei abfall- und abwassertechnischen Geräten, Maschinen oder Anlagen nachzuweisen sind;

3. eine Arbeit aus der Abfalltechnologie, wobei folgende Fertigkeiten nachzuweisen sind:
 - a) Entnehmen und Vorbereiten von Proben,
 - b) Durchführen einer einfachen Analyse,
 - c) Behandeln.

(2) Die Prüfungskommission hat unter Bedachtnahme auf den Zweck der Lehrabschlußprüfung und die Anforderungen der Berufspraxis jedem Prüfling Arbeitsaufgaben zu stellen, die in der Regel in sieben Stunden durchgeführt werden können. Hierbei ist der installationstechnischen und der abfalltechnologischen Arbeit (Abs.1 Z 1 und 3) jeweils eine Dauer von drei Stunden und der prozeßleittechnischen Arbeit (Abs.1 Z 2) eine Dauer von einer Stunde zugrunde zu legen.

(3) Die Prüfarbeit ist nach acht Stunden zu beenden.

(4) Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

- a) für die installationstechnische Arbeit: Maßhaltigkeit und Sauberkeit, richtige Funktionsfähigkeit, fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge;
- b) für die prozeßleittechnische Arbeit: richtige Funktionsfähigkeit, richtige Meß- und Prüfergebnisse, fachgerechtes Verwenden der richtigen Meßgeräte;
- c) für die abfalltechnologische Arbeit: Sauberkeit, richtige Ergebnisse, fachgerechte Arbeitsausführung.

Fachgespräch

§ 9. (1) Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(2) Das Fachgespräch hat sich aus der praktischen Tätigkeit heraus zu entwickeln. Hierbei ist unter Verwendung von Fachausdrücken das praktische Wissen des Prüflings festzustellen.

(3) Die Themenstellung hat dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen. Hierbei sind Geräte, Arbeitsmittel, Arbeitsbehelfe oder Schautafeln heranzuziehen. Fragen über Hygiene, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind miteinzubeziehen.

(4) Das Fachgespräch soll für jeden Prüfling zumindest 15 Minuten dauern. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens 10 Minuten kann im Einzelfall erfolgen, wenn der Prüfungskommission eine zweifelsfreie Beurteilung des Prüfungsergebnisses ansonsten nicht möglich ist.

Durchführung der theoretischen Prüfung

Allgemeine Bestimmungen

§ 10. (1) Die theoretische Prüfung hat schriftlich zu erfolgen. Sie kann für eine größere Anzahl von Prüflingen gemeinsam durchgeführt werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung des Prüfungsablaufes möglich ist.

(2) Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

(3) Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten des Prüflings sind entsprechend zu kennzeichnen.

Fachkunde

§ 11. (1) Die Prüfung hat folgende Bereiche zu umfassen:

- a) Werkstoffkunde,
- b) Mechanik,
- c) Chemie,
- d) Biologie, Mikrobiologie und Ökologie.

(2) Die Fachkunde kann auch in programmierter Form mit Fragebögen geprüft werden. In diesem Fall sind aus jedem Bereich fünf Aufgaben zu stellen.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 90 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Spezielle Fachkunde

§ 12. (1) Die Spezielle Fachkunde hat die Darstellung samt Skizze des Arbeitsablaufes einer

abfalltechnischen oder abwassertechnischen Anlage zu umfassen.

(2) Die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden kann.

(3) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Fachrechnen

§ 13. (1) Das Fachrechnen hat je eine Aufgabe aus sämtlichen nachstehenden Bereichen zu umfassen:

- a) Volums- und Masseberechnung,
- b) Prozentrechnung,
- c) Physikalische Berechnungen (wie Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad),
- d) Chemische Berechnungen.

(2) Das Verwenden von Rechenbehelfen ist zulässig.

(3) Die Aufgaben sind so zu stellen, daß sie in der Regel in 60 Minuten durchgeführt werden können.

(4) Die Prüfung ist nach 90 Minuten zu beenden.

Wiederholungsprüfung

§ 14. (1) Die Lehrabschlußprüfung kann wiederholt werden.

(2) Wenn bis zu drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die Wiederholungsprüfung auf die mit „nichtgenügend“ bewerteten Gegenstände zu beschränken. Die Prüfungskommission hat in diesem Fall unter Berücksichtigung der festgestellten Mängel an Fertigkeiten und Kenntnisse festzusetzen, wann innerhalb des Zeitraumes von drei bis sechs Monaten nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung frühestens die Wiederholungsprüfung abgelegt werden kann.

(3) Wenn mehr als drei Gegenstände mit „nichtgenügend“ bewertet wurden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. In diesem Fall kann die Wiederholungsprüfung frühestens sechs Monate nach der nichtbestandenenen Lehrabschlußprüfung abgelegt werden.

Zusatzprüfung

§ 15. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Brauer und Mälzer, Chemielaborant, Chemiewerker, Landmaschinenmechaniker, Mechaniker, Meß- und Regelmechaniker, Molker und Käser, Papiertechniker, Schlosser oder Wasserleitungsinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“, „Fachgespräch“ und „Spezielle Fachkunde“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 8, 9, 10, 12 und 14.

Teil 4**Berichtspflicht**

§ 16. (1) Lehrberechtigte, die Lehrlinge im Rahmen dieses Ausbildungsversuches ausbilden, haben hinsichtlich dieser Lehrlinge jährliche Berichte über den Stand an vermittelten Fertigkeiten und Kenntnissen sowie über deren Anwendung durch den Lehrling im Betrieb an die Lehrlingsstelle zu erstatten. Die Lehrlingsstelle hat zur Erleichterung der Berichte den Lehrberechtigten entsprechende Vordrucke zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Berichte der Lehrberechtigten sind von der Lehrlingsstelle zu prüfen und samt Prüfungsergebnis dem Landes-Berufsausbildungsbeirat zu übermitteln. Dieser kann hiezu eine gutachtliche Äußerung und allfällige Vorschläge und Anregungen abgeben.

(3) Die Lehrlingsstelle hat dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundes-Berufsausbildungsbeirat jährlich bis zum 31. März einen Bericht über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung im Rahmen dieses Ausbildungsversuchs zu erstatten. Diesem Bericht sind die Gutachten, Vorschläge und Anregungen des Landes-Berufsausbildungsbeirates, die Berichte der Lehrberechtigten und allfällige Berichte der Lehrlinge anzuschließen.

(4) Wenn die Auswertung der Berichte ergibt, daß eine Unterstützung der ausbildenden Betriebe in der Ausbildungsplanung erforderlich ist, kann ein unverbindlicher Leitfaden zum Berufsbild erstellt und als Anlage zu dieser Verordnung erlassen werden.

Teil 5**Verhältniszahlen**

§ 17. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen — Lehrlinge) festgelegt:

1 bis 2 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
3 bis 11 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für jede Person	1 weiterer Lehrling
12 bis 19 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 2 Personen	1 weiterer Lehrling
ab 20 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 3 Personen	1 weiterer Lehrling

(2) Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28

und/oder § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens zwei Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

(3) Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

(4) Fachlich einschlägig ausgebildete Personen sind:

- a) der Lehrberechtigte,
- b) der gewerberechtliche Geschäftsführer,
- c) einschlägige Ausbilder,
- d) Personen, die die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker erfolgreich abgelegt haben,
- e) Personen, die eine facheinschlägige höhere Schulausbildung oder eine vergleichbare Weiterbildung (wie Fachakademie) erfolgreich abgeschlossen haben,
- f) Personen, die die Lehrabschlußprüfung in einem zum Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker verwandten Lehrberuf abgelegt haben und zumindest zwei Jahre fachlich einschlägig tätig waren,
- g) Personen, die zumindest fünf Jahre einschlägig tätig waren.

(5) Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen — insgesamt höchstens drei Lehrlinge ausgebildet werden.

(6) Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß Abs. 1 als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

§ 18. (1) Für die Ausbildung im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker werden folgende Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder — Lehrlinge) festgelegt:

- a) Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist;
- b) auf je 15 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

(2) Die Verhältniszahl gemäß § 17 Abs. 1 darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf — unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes — insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Teil 6

Inkrafttreten

§ 19. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Lehrverträge können bereits vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden. Der Eintritt in die Ausbildung ist jedoch frühestens mit 1. Oktober 1992 möglich.

Schüssel

586. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer, Verordnung BGBl. Nr. 642/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Destillateur oder Recycling- und Entsorgungstechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Brauer und Mälzer abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

587. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemielaborant, Verordnung BGBl. Nr. 212/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 342/1992 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 lautet:

„(1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Chemiewerker, Physikalaborant oder Recycling- und Entsorgungstechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Chemielaborant abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

588. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemiewerker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Chemiewerker, Verordnung BGBl. Nr. 213/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 343/1992 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 lautet:

„(1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Chemielaborant oder Recycling- und Entsorgungstechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Chemiewerker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

589. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Landmaschinenmechaniker, Verordnung BGBl. Nr. 534/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 511/1992 wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 3 wird nach dem Lehrberuf „Anlagenmonteur“ der Lehrberuf „Recycling- und Entsorgungstechniker“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

590. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Mechaniker, Verordnung BGBl. Nr. 536/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 358/1992 wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 3 wird nach dem Lehrberuf „Meß- und Regelmechaniker“ der Lehrberuf „Recycling- und Entsorgungstechniker“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

591. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker, Verordnung BGBl. Nr. 670/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 359/1992 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Papiertechniker oder Recycling- und Entsorgungstechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Meß- und Regelmechaniker abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten die §§ 2, 3, 8 und 10.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

592. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molker und Käser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Molker und Käser, Verordnung BGBl. Nr. 162/1975, wird wie folgt geändert:

Folgender § 4 a wird eingefügt:

„Zusatzprüfung

§ 4 a. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Recycling- und Entsorgungstechniker kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Molker und Käser abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu

umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 5 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

593. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Papiertechniker, Verordnung BGBl. Nr. 335/1992, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 wird nach dem Lehrberuf „Mechaniker“ der Lehrberuf „Recycling- und Entsorgungstechniker“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

594. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Schlosser, Verordnung BGBl. Nr. 537/1987, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 360/1992 wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 3 wird nach dem Lehrberuf „Mechaniker“ der Lehrberuf „Recycling- und Entsorgungstechniker“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel

595. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur geändert wird

Auf Grund des § 24 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, wird verordnet:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur, Verordnung BGBl. Nr. 210/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 355/1976 wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet:

„Zusatzprüfung

§ 5. (1) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Gasinstallateur kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur abgelegt werden. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2 Abs. 4 bis 6, § 4 und § 6 Abs. 1.

(2) Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlußprüfung in den Lehrberufen Kupferschmied, Mechaniker, Recycling- und Entsorgungstechniker, Rohrleitungsmonteur, Schlosser, Spengler oder Zentralheizungsbauer kann eine Zusatzprüfung im Lehrberuf Wasserleitungsinstallateur abgelegt werden. Diese hat die Gegenstände „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“ zu umfassen. Für diese Zusatzprüfung gelten § 2, § 4 und § 6 Abs. 1.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Schüssel